



Budget für Arbeit in Rheinland-Pfalz

DVfR-Kongress
am 06./07. November 2018 in Berlin
Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben



„Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“ vom 29. Dezember 2016

- § 61 SGB IX – Inkrafttreten zum 1. Januar 2018
- Regelungsinhalt wie in RLP; **ABER** (Sozialversicherungspflichtig, tariflich entlohnt)
- Lohnkostenzuschuss bis zu 75 %, aber



- Deckelung auf 40 % der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV = z.Zt. mtl. 1.218 Euro, (voraussichtlich ab 2019 = 1.246 Euro)
- Arbeitgeberbrutto
- Neben dem Lohnkostenzuschuss werden auch Aufwendungen für die erforderliche Anleitung und Begleitung übernommen,
- Ermächtigungsgrundlage durch Landesrecht von der Bezugsgröße nach oben abzuweichen



Ziele

- **Teilhabe** von Menschen mit Behinderungen mitten in der Gesellschaft **verwirklichen**
- **Gleichstellung** von Menschen mit Behinderungen mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern **durchsetzen**
- **Selbstbestimmung** von Menschen mit Behinderungen **ermöglichen**



Ziele

- **Übergänge** von der Werkstatt auf den **allgemeinen Arbeitsmarkt** erleichtern
- **Arbeitgeber** bei der Beschäftigung behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **unterstützen**
- **Eingliederungshilfe entlasten**



Personenkreis

- Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben; dazu gehören auch Menschen mit Behinderungen, die nach Abschluss des Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereiches Anspruch auf die Aufnahme in den Arbeitsbereich oder Menschen mit Behinderungen, die nach einer Qualifizierung durch die Arbeitsverwaltung Anspruch auf Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM haben
- Würde auch im Arbeitsbereich von anderen Leistungsanbietern gelten



Grundlagen des Budgets für Arbeit

- Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe durch das Land als überörtlichen Sozialhilfeträger
- Rechtsgrundlage (bis 31.12.2017): SGB XII, § 97 Abs. 5; danach § 61 SGB IX
- ambulante Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Budgetleistung mit finanzieller Beteiligung des Landes
- Minderleistungsausgleich für Arbeitgeber



Grundlagen des Budgets für Arbeit

Monatliche Geldleistung für

- **Arbeitgeber**

- Bruttolohnkostenzuschuss (Gesamtentgelt)
maximal 70 % als Minderleistungsausgleich
aus Mitteln der Eingliederungshilfe
je 50 % durch das Land und den örtlichen
Sozialhilfeträger
- der Anspruch auf die Budgetleistung wird
immer an den Arbeitgeber abgetreten



Grundlagen des Budgets für Arbeit

- **WfbM**
 - Gewährung einer pauschalen Betreuungsleistung von 120,-- € im Monat
 - Nutzung der Kompetenzen der WfbM für nachgehende Betreuung am Arbeitsplatz



Grundlagen des Budgets für Arbeit

Sonstiges

- Fortzahlung des Vergütungssatzes für sechs Wochen bei WfbM-Abgängern
- Dauer der Leistung: solange wie nötig
- Rückkehrmöglichkeit in die WfbM bei einem Scheitern des Arbeitsverhältnisses
- freiwillige Teilnahme



Grundlagen des Budgets für Arbeit

- kein Einsatz von Einkommen und Vermögen
- keine Unterhaltsleistungen von Eltern



Grundlagen des Budgets für Arbeit

Sozialversicherung

- Budgetnehmer/in ist sozial versichert in
 - gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung
 - Rentenversicherung

(ohne Aufstockung der Beiträge auf WfbM-Niveau)

 - Unfallversicherung
 - Ausnahme: keine Arbeitslosenversicherung, da volle Erwerbsminderung bestehen bleibt



Grundlagen des Budgets für Arbeit

Rechtsstellung

- Budgetnehmer/in hat Arbeitnehmer/innenstatus
 - tarifliche Entlohnung
 - besonderer Kündigungsschutz nach § § 85 ff SGB IX
 - aktives und passives Wahlrecht zum Betriebs- / Personalrat



Umsetzung

Verfahren

- Klärung, ob Interesse an einem Arbeitsplatz außerhalb der Werkstatt besteht
- Akquise eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Arbeitserprobung durch Praktikum und/oder ausgelagerten Arbeitsplatz
- Erklärung des Arbeitgebers einen Arbeitsvertrag auf Tariflohnbasis abzuschließen
- Beratung zu den individuellen rentenrechtlichen Auswirkungen



Umsetzung

Verfahren

- formeller Antrag bei dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe
- Bratung im Integrationsausschuss
- Abtretungserklärung des/der Budgetnehmers/in an den Arbeitgeber
- Bewilligung des Budgets für Arbeit durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe



Fazit

Paradigmenwechsel

- Das Budget für Arbeit ist ein Instrument, durch das Mittel der Eingliederungshilfe (nach dem SGB XII) zur Integration von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt genutzt werden



Fazit

Das Budget für Arbeit

- stärkt die Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- ist ein Ansatz, um Finanzströme zu steuern
- ermöglicht es Menschen mit Behinderung, ihren Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen zu bestreiten



Fazit

Rückmeldungen von Budgetnehmer/innen

- Es ist ein schönes Gefühl, in der freien Wirtschaft zu arbeiten
- Die Mitarbeiter und Chefs sind sehr nett und hilfsbereit. Ich habe das Gefühl, dass meine Arbeit dort geschätzt wird
- Es gibt mir das Gefühl wieder zur Gesellschaft zu gehören
- Man kann bei richtiger Anleitung und Zuspruch auch Arbeiten übernehmen, die man sich sonst nicht zutraut
- Das Budget für Arbeit gibt mir die Chance, mein Selbstwertgefühl zu stärken



AUSBLICK

- Rechtsverbindlichkeit ab 1. Januar 2018 ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung
- Im Entwurf des AGBTHG (§ 14) wird eine Erhöhung auf bis zu 60 v.H. (= 2018 = 1.827 Euro, 2019 voraussichtlich 1.869 Euro), allerdings nicht mehr als die werkstattindividuellen Kosten im Arbeitsbereich



AUSBLICK

- Kosten für Anleitung und Begleitung werden von Höhe und Laufzeit deutlich erhöht; im Rahmen unserer Analyse haben wir neben der Beibehaltung der Budgethöhe dies als einen wichtigen Baustein ermittelt.
- Budget für Arbeit ist die „sichtbarste“ Möglichkeit den Auftrag des Gesetzgebers Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, umzusetzen.



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT